



HVBG

HVBG-Info 36/1994 vom 23.12.1994, S. 3141 - 3147, DOK 451.1/017-LSG

**Zur Frage der Anwendbarkeit des § 581 Abs. 2 RVO bei
Vorliegen von Berufskrankheiten nach Ziffern 4301 und 5101 der
Anlage 1 zur BeKV - Urteil des Hessischen LSG vom 28.06.1994
- L 3 U 1175/93**

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 581 Abs. 2 RVO bei Vorliegen von Berufskrankheiten nach Ziffern 4301 und 5101 der Anlage 1 zur BeKV;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 28.06.1994
- L 3 U 1175/93 -

Das Hess. LSG hatte sich in seiner Sitzung am 28.06.1994
- L 3 U 1175/93 - mit der Frage der Anwendbarkeit des § 581
Abs. 2 RVO bei einem landw. Unternehmer zu befassen. Bei diesem
wurden Berufskrankheiten nach Ziffern 4301 und 5101 der Anlage 1
zur BeKV anerkannt. Dabei waren die Folgen der Hauterkrankung mit
einer MdE von unter 10 v.H. und die der Atemwegserkrankung mit
10 v.H. bewertet worden.

Das Gericht hat die Anwendbarkeit des § 581 Abs. 2 RVO in den zu
entscheidenden Fällen verneint. Es hat dazu u.a. ausgeführt, daß
diese Vorschrift nur dann Anwendung findet, wenn bei der Bemessung
der MdE Nachteile zu berücksichtigen sind, die der Verletzte
dadurch erleidet, daß er bestimmte, von ihm erworbene besondere
berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Unfalles/der
Berufskrankheit nicht mehr oder nur in vermindertem Umfang nutzen
kann. Weitere Kriterien für die Anwendung dieser Vorschrift seien
insbesondere das Alter des Verletzten, die Dauer der Ausbildung
sowie vor allem die Dauer der Ausübung der speziellen beruflichen
Tätigkeit. Aus der Summe dieser Merkmale und den außerdem zu
beachtenden sonstigen besonderen Umständen des Einzelfalles könne
sich eine höhere Bewertung der MdE ergeben, wenn der Verletzte die
ihm verbliebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nur noch unter
Inkaufnahme eines unzumutbaren sozialen Abstiegs auf dem
Gesamtgebiet des Erwerbslebens verwerten könne.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen seien allerdings bei dem
versicherten landw. Unternehmer keine Gründe feststellbar, die zur
Annahme einer unbilligen Härte i.S.d. § 581 Abs. 2 RVO führen
würden. Die berufliche Ausbildung als Landwirt, wie sie der
Versicherte durchlaufen habe, sei nach heutigen Maßstäben eher als
Anlern- bzw. als Facharbeiterausbildung einzuschätzen.

Irgendwelche besonderen und ganz speziellen Kenntnisse seien dabei
nicht vermittelt worden. Darüber hinaus habe die Position als
selbständiger Landwirt ihm auch keine günstige Stellung im
Erwerbsleben verschafft. Vielmehr sei festzustellen gewesen, daß
aufgrund zunehmender wirtschaftlicher Schwierigkeiten die
Ertragslage des landw. Unternehmens immer weniger den
Lebensunterhalt für die Familie decken konnte. Da mit der
Landwirtschaft durch den Kläger kein prosperierender Betrieb
aufgegeben wurde im Hinblick auf seine derzeitige wirtschaftliche

Lage - vorzeitiges Altersgeld sowie Pächterlöse aus Verpachtung
landw. Flächen - sei durch die berufsbedingte Aufgabe keine
wirtschaftliche Schlechterstellung festzustellen.